

## **AG München**

### **Beschluss vom 10.12.2008, Az.: 855 Gs 596/08**

Ermittlungsverfahren gegen [...] und [...] wegen Gewaltdarstellung, § 131 StGB

#### **I.**

Die allgemeine Beschlagnahme der nachstehen aufgeführten DVD sowie des dazugehörigen Werbematerials wird gemäß §§ 111b, 111c, 111m, 111n StPO, 74d StGB angeordnet:

„Storm Warning – Uncut Edition“

(Lauflänge ca. 82 Minuten)

Vertrieb: [...]

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden sowie die öffentlich ausgelegten oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht an den Empfänger ausgehändigten Exemplare.

#### **II.**

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO wird gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Geschäftsräume mit Nebenräumen

Fa[...]

nach folgenden Gegenständen:

Geschäftsunterlagen über die Herstellung und Verbreitung des genannten Films

und die Beschlagnahme dieser Gegenstände gemäß §§ 94, 98, 111b, 111c, 111e StPO sofern sie nicht freiwillig herausgegeben werden – angeordnet.

#### **Gründe:**

1. Die Fa [...] vertreibt die DVD des Spielfilms „Storm Warning – Uncut Edition“. Mit Entscheidung vom 10.07.2008 (Entscheidung Nr. 8282 (V.)) hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften des genannten Film in Teil B der Liste für jugendgefährdenden Medien eingetragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG). Die Entscheidung wurde im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 31.07.2008 bekannt gemacht. Es besteht jedoch weiter die konkrete Gefahr, dass sie über andere Anbieter, insbesondere im Wege des Versandhandels oder über Internet aus dem Ausland vertrieben wird und so in den Handel gelangt.

2. Es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die DVD mit dem vorgenannten Spielfilm eingezogen wird, da dieser einen solchen Inhalt hat, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis seines Inhalts des Tatbestand der Gewaltdarstellung (§§ 131, 74d StGB) verwirklichen würde.

Zum Inhalt des Filmes wird auf die Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften vom 10.07.2008 Bezug genommen.

3. In dem gegenständlichen Film werden Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in menschenverachtender Weise geschildert und dargestellt.

Der Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 StGB ist erfüllt.

Da der Film „Storm Warning – Uncut Edition“ aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen besteht, werden exemplarisch zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen dargestellt:

a) „Angelhaken- Szene“ (Laufzeit ca. 59 Minuten)

„Brett“ wird an Angelhaken aufgehängt. Sein Gesicht wird von diesen auseinandergerissen. Schließlich erschlägt „Pia“ ihn mit einem Hammer. Die detaillierte Darstellung zeigt die Einzelheiten wiederholt in Großaufnahme. Die Darstellung wird von den Geräuschen reißender Haut und den Schmerzschreien des Opfers untermauert.

b) „Penis-Fallen-Szene“ (Laufzeit ca. 72 Minuten).

„Poppy“ vergewaltigt „Pia“. Diese hatte sich eine angeschärfte Matalldose in die Vagina eingeführt. Detailgetreu wird gezeigt, wie sich das Geschlechtsteil des Vergewaltigers darin verfängt. Detailgetreu und genau ist zu sehen, wie sich das Metall in den Penis schneidet. Das Geschehen wird immer wieder in Großaufnahme gezeigt. Die Versuche „Poppy“, sich zu befreien und deren Resultat (Entmannung) sind so deutlich erkennbar. Auch diese Szene wird von den Schmerzensschreien des Opfers begleitet.

Beide Szenen sind grausam im Sinne § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihnen eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Ausdruck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um dem Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenzen kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Filmes alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr.

„Storm Warning – Uncut Edition“ glorifiziert somit nicht lediglich Selbstjustiz, sondern propagiert in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegendsten Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Filmes wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von „Pia“ durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird die Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht.

Hinzukommt, dass die Verletzungen und Wunden in Großaufnahme gezeigt werden und die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreie untermauert werden. Auch sind die durch die Gewalthandlungen entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören.

Der Film kann auch nicht die Grundrechte der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 und der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz in Anspruch nehmen. Sie Intensität und die Häufung der Gewaltdarstellung sprechen dagegen. Eine Handlung besitzt der Film nicht. Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Gewaltexzessen. Gewalt- und Tötungshandlungen prägen das mediale Geschehen. Gewalt wird selbstzweckhaft und detailliert dargestellt, ihre Anwendung legitimiert und gerechtfertigt. Eine solche Botschaft widerspricht dem Gebot, die Menschenwürde zu achten. Da überdies eine offensichtliche Jugendgefährdung gegeben ist, haben die Grundrechte aus Art. 5 GG zurückzutreten.

4. Aufgrund seines Inhaltes ist der Spielfilm „Storm Warning – Uncut Edition“ als Schrift, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern und die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, § 131 Abs. 1 StGB, anzusehen. Der Vertrieb verstößt gegen § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die Anordnung der allgemeinen Beschlagnahme ergibt sich aus §§ 111b, 111c, 111m, 111n StPO, § 74d StGB.

Die Durchsuchung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 102, 103, 105, 94, 98 StPO.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.